



STIPENDIENREGLEMENT

¹ Die Musikschule Kreuzlingen will auch subventionsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahres aus finanziell knappen Verhältnissen musische Bildung ermöglichen. Die Musikschule Kreuzlingen verfügt daher über einen «Ermässigungsfonds», der von Stiftungen, Privaten und weiteren Einnahmen der Musikschule gespeisen wird. Die Musikschule Kreuzlingen vergibt Stipendien in begrenzter Anzahl, die nach Eingangsdatum geprüft und bewilligt werden.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können aufgrund ihrer Einkommenssituation eine Reduktion des Schulgelds beantragen. Wird einem solchen Antrag zugestimmt, können keine weiteren Rabatte und Ermässigungen in Abzug gebracht werden. Ebenso fördert die Musikschule Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahres mit Wohnort oder Ort der Beschulung im Kanton Thurgau als Inhaber*innen der «KulturLegi» mit pauschal 30% im Rahmen des Musikunterrichts mit 30 Minuten oder beim Besuch eines Tanzkurses.

³ Ein Antrag auf Schulgeldreduktion muss folgende Unterlagen enthalten und über die Webseite der Musikschule eingereicht werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der diesjährigen (prov.) Steuerrechnung

Quellenbesteuerte Antragssteller*innen senden zusätzlich die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein. Inhaber*innen der «KulturLegi» reichen neben dem Antragsformular ebenfalls eine Kopie der «KulturLegi»-Karte ein.

⁴ Der Antrag muss bis spätestens Ende August bzw. Ende Februar eingereicht werden. Gesuche, die nach Ende August bzw. nach Ende Februar eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stipendien können in der Regel jeweils für ein Schuljahr gesprochen werden. Anträge, die zu Beginn des Frühlingsemesters bewilligt werden, gelten bis zum Schuljahresende.

⁵ Die Musikschule Kreuzlingen unterstützt im Rahmen des Stipendienreglements grundsätzlich den Musikunterricht mit einer Lektionsdauer von 30 Minuten oder den Besuch eines Tanzkurses. Ab einem Besuch des Musikunterrichts ab 40 Minuten oder eines zweiten Tanzkurses holt die Schulleitung vorrangig Informationen bei der jeweiligen Lehrperson ein, um das Gesuch entsprechend prüfen zu können.

⁶ Die für die Festsetzung der Reduktion massgebliche Zahl setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen (abzüglich CHF 5'000 für Alleinerziehende) plus 10% des steuerbaren Vermögens zusammen.

Die Reduktionen sind wie folgt abgestuft:

massgebliche Zahl	Reduktion
bis CHF 60'000	10 %
bis CHF 50'000	20 %
bis CHF 40'000	30 %
bis CHF 30'000	40 %
bis CHF 20'000	50 %



⁷ Die Reduktion gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Ende des 20. Altersjahres mit Wohnsitz oder Ort der Beschulung im Kanton Thurgau jeweils für ein Jahr.

⁸ Jeweils zu Schuljahresbeginn bis spätestens Ende August ist die jeweils neueste (prov.) Steuerrechnung unaufgefordert einzusenden.

⁹ Sollten weitere Organisationen oder Stiftungen den Musik- und Tanzunterricht an der Musikschule Kreuzlingen unterstützen, ist dies der Musikschule Kreuzlingen mit Antragsstellung mitzuteilen.

¹⁰ Dieses Stipendienreglement tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 18. November 2020.